

1. Regelungen für den Schulbetrieb

Für Schüler/innen der folgenden Klassen (jeweils zutreffende Klassen für Grundschule, Oberschule, Gymnasium sowie Pestalozzi-Schule; ausgenommen der Havelschule) gilt:

- Ab 4. Mai können die Klassen 6 sowie 9 bis 12 die Schule besuchen, für alle anderen Klassen bleibt alles unverändert (Lernen zuhause, ggf. Hort-Notbetreuung)
- Ab 11. Mai können zusätzlich 5. Klässler/innen ihre Schulen besuchen

Tabellarische Übersicht:

	Ab 4. Mai	Ab 11. Mai
Klasse 1-4	Hort-Notbetreuung unverändert, Zuhause-lernen	Hort-Notbetreuung unverändert, Zuhause-lernen
Klasse 5	Hort-Notbetreuung unverändert, Zuhause-lernen	Schule + ggf. geänderte Notbetreuung*
Klasse 6	Schule + ggf. geänderte Notbetreuung*	Schule + ggf. geänderte Notbetreuung*
Klasse 7	Zuhause-lernen	Zuhause-lernen
Klasse 8	Zuhause-lernen	Zuhause-lernen
Klasse 9	Schule	Schule
Klasse 10	Schule	Schule
Klasse 11	Schule	Schule
Klasse 12	Schule	Schule

Für Schüler, die weiterhin im „Zuhause-lernen“ verbleiben, können Schulen ab dem 04.05.2020 unter bestimmten Voraussetzungen **pädagogische Angebote** unterbreiten. Diese Angebote für Grundschulen (1.-6. Klasse) und in der Sekundarstufe I (7.-10. Klasse) werden eigenständig von den Schulen realisiert und sind unabhängig von der Notbetreuung im Hort (keine Änderung der Regelungen zur Notbetreuung).

2. Regelungen für die geänderte Notbetreuung für Grundschüler der 6. Klasse (ab 4. Mai) bzw. 5. Klasse (ab 11. Mai)

Aufgrund der schrittweisen Wiederöffnung von Schulen ist es möglich, dass die Schüler nicht in der gesamten regulären Schulzeit (täglich sowie 1. – 6. Stunde) Unterricht haben. Hier werden derzeit 2 verschiedene Varianten a) oder b) durch die Schulen umgesetzt:

- a) Sofern die Schule eine täglich **verkürzte oder versetzte Unterrichtszeit (A/B-Klassen Modell)** umsetzt, sodass eine zeitliche Lücke zwischen der normalen, regulären Unterrichtszeit und der jetzigen Unterrichtszeit existiert, gibt es die **Möglichkeit auf Notbetreuung**, aber nur in bestimmten Fällen:



Hortbesuch vor der Schulschließung?	Anspruch auf Notbetreuung während der Schulschließung?	Anspruch auf Notbetreuung ab Schulöffnung?
Nein	Nein	Nein
Nein	Ja	Ja
Ja	Ja	Ja

Notbetreuung ist immer nur möglich, wenn die Bedingungen* für eine Notbetreuung weiterhin gegeben sind.

*laut Allgemeinverfügung über das Verbot des Betriebs von Kindertageseinrichtungen und nicht erlaubnispflichtigen Einrichtungen zur Beherbergung von Kindern und Jugendlichen, zuletzt aktualisiert im Amtsblatt Nr. 12/2020 (Stand 30.04.2020)

- b) Sofern die Schule einen **Wechselbetrieb** von 1 Woche „Unterricht im Schulgebäude“ und 1 Woche „**Homeschooling als Präsenzunterricht Zuhause**“ umsetzt, so ist die Schule auch für eine Betreuung während der häuslichen Unterrichtszeit zuständig (keine Hort-Betreuung).

3. Berufliche Bildung

Seit 27. April ist zudem die Unterrichtserteilung für Schüler/innen der beruflichen Bildungsgänge an den Oberstufenzentren (und vergleichbarer Bildungseinrichtungen der beruflichen Bildung) zur Vorbereitung auf Prüfungen erlaubt.

Ab 4. Mai ist generell der Unterricht der Jahrgangsstufe 12 sowie in allen beruflichen Bildungsgängen an den Oberstufenzentren, für die im weiteren Bildungsverlauf die zeitliche Anschlussfähigkeit zu gewährleisten ist, zugelassen.